

# Die Reitvorschrift vom 18. 8. 1937

VON MAJOR (E) BÜRKNER, IM STABE DER INSPEKTION DER KAVALLERIE

Die neue Reitvorschrift beruht auf den bewährten Grundsätzen und Überlieferungen der germanischen Reitweise. Diese waren erstmalig 1882 niedergelegt in der zweibändigen „Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie“, der dieser einzigen, starken Trägerin deutscher Reitkunst. Nach der großen Heeresverstärkung unserer Artillerie um 1900 entstand aus ihr die von den Reitergrößen dieser Zeit in jahrelangen Sitzungen aufgebaute „Reitvorschrift“ von 1912, welche außer für die Kavallerie auch für den Reitdienst der übrigen Waffen mit den für sie erforderlichen Änderungen maßgebend sein sollte. Sie bildete die Basis für die nach dem Kriege den neuen, weit kleineren Verhältnissen Rechnung tragende Reitvorschrift von 1926.

Der Wiederaufbau unseres Heeres, die kürzere Dienstzeit, die Aufstellung von weit mehr Zugabteilungen wie früher, die Tatsache, daß die Masse aller Reitabteilungen bei der

Infanterie und Artillerie, nicht mehr bei der Kavallerie, sich befindet, die Kavallerie selbst stark mit anderen Vorschriften belastet ist — dies alles zwang zur Herausgabe einer neuen Vorschrift für alle Waffen und führte zur Reitvorschrift von 1937, die sich als Entwurf schon seit drei Jahren im Gebrauch bewährt hat und nunmehr eine Vorschrift für den breiten Truppengebrauch geworden ist.

Die Änderungen der neuen Reitvorschrift gegenüber der von 1926 und auch dem Entwurf beziehen sich in erster Linie auf den Stoffumfang. Es lag ein Bedürfnis vor, diesen für den Truppengebrauch weitgehend einzuschränken, sich einer kürzeren Ausdrucksweise zu bedienen und alle Doppelbeschreibungen zu vermeiden.

Die Einschränkungen wurden ermöglicht, da als roter Faden durch die R.-B. 37 das Streben nach Losgelassenheit geht. Aus dieser Auffassung heraus sind eine Reihe von früheren, höherer Versammlung dienender Übungen für den

Truppengebrauch gestrichen und die Gefahren, welche falsche Versammlung mit sich bringen, vermieden worden. Bei der Infanterie und Artillerie müssen zahlreiche Pferde mit ungeeignetem Reitgebäude, für die jede Versammlung Gift ist, unter schwachen Reitern und noch wenig erfahrenen Reitlern gearbeitet werden. Hierzu ist die stärkere Betonung der Gebrauchshaltung und mit ihr der Losgelassenheit von entscheidender Bedeutung. Wir werden durch sie zu friedeneren Pferden, eine bessere Erziehung bekommen. „Verbrecher“ wird es dadurch weniger geben, ein früherer Verbrauch der Pferde tritt trotzdem nicht ein, wie statistisch festgestellt worden ist. Der Hauptforderung nach Losgelassenheit bei Reiter und Pferd trägt auch voll das Bildmaterial Rechnung. Beim Reiten in allen Gattungen geschmeidiger Sitz, beim Pferde lange Hälse, keine starren, gekniebelten Formen, zufriedener Gesichtsausdruck, entspannte Bewegungen.

Der Text für die wichtigsten Abbildungen, Remonten und Rekruten, ist mit Plänen versehen. Ihnen haften naturgemäß die Mängel an, die jeder Schematisierung anhaften. Aber sie sind ausdrücklich als Anhalt bezeichnet. So werden sie den Reitlern bei nicht berittenen Truppen willkommen und zumal dann von Vorteil sein, wenn der Reitlehrer dazu auch die eindeutigen Weisungen für das „Einzel- und Durcheinanderreiten“ (R.-B. 37, S. 8) als eigentliche Ausbildungsform im Gegensatz zur Abteilungsausbildung beachtet.

Neben diesen allgemeinen stofflichen Neuerungen konnte die neue Reitvorschrift nicht gewisse neue Erkenntnisse in reitwissenschaftlicher Hinsicht außer acht lassen. Ihre Aufnahme stellt keinen Bruch mit der Überlieferung dar, soll vielmehr die in der Praxis zum Vorschein gekommenen Mängel der R.-B. 1926 im Sinne der germanischen Reitweise beseitigen.

Hier ist zunächst als Hauptpunkt die heute in der Reiterwelt durchgedrungene Auffassung über den Begriff „Anlehnung in der Tiefe“, früher sogar „Befestigung der An-

lehnung in der Tiefe“ zu erwähnen. Diese alten irreführenden Ausdrücke sind ersetzt durch die Weisung, die Anlehnung durch das Herausstrecken des Pferdehalses nach vorwärts — abwärts zu erzielen und damit „den Erbfehler deutscher Reiterei“ (s. Deutsche Reiterhefte Heft 19, S. 6) zu bekämpfen. Eine auf lange Pferdehälse hinstielende Reitweise ist aus allen Bildern erkennbar, besonders gut aus Bild 55, Seite 142, und Bild 58, Seite 164.

Verbesserungsbedürftig erschienen ferner die alten Bestimmungen über die Höhe der Handhaltung. Die R.-B. 26 verlangte eine Höhe von zwei Handbreiten über dem Widerrist. Die Wirkung dieser reglementarisch geforderten Höhe war oft verhängnisvoll. Bei allen Pferden, die sich nicht sehr hoch tragen, entsteht durch die zu hoch getragene Faust ein stumpfer Winkel in der Linie Ellenbogen—Pferdemaul. Die über dem Pferdemaul getragene Hand löst bei treibendem Sitz einen steten Widerstand des Pferdemauls in der dem Druck entgegengesetzten Richtung, also nach unten aus, somit zu tiefer oder aufgerollter Hälse, bei nicht treibendem Sitz ohne Rücken mit Unterhals gehende Pferde, verbunden mit einem Zurückbeugen des Reiteroberkörpers hinter der Bewegung. Die neue Fassung der R.-B. 37, daß die Faust im allgemeinen auf der ungebrochenen Linie Ellenbogen—Pferdemaul stehen muß, hat für jeden Zweig der Reiterei und jedes Stadium der Dressur Gültigkeit. Viele deutschen Reiter — vor allem auf Pferden durchschnittlichen Dressurgrades — wollen ihre Pferde mit der Hand immer höher aufrichten, als dies mit einer dauernd weichen Verbindung zum Pferdemaul und ungestörter natürlicher Trittsfolge vereinbar ist. Sie begründeten diese Einwirkung auf das Pferd mit dem Kapitel „Aufrichten“ aus der Reitvorschrift, obwohl auch schon dieses in allen vorangegangenen Vorschriften relativ, nicht aktiv aufgefaßt sein dürfte. Um diese Irrschlüsse zu vermeiden, ist das alte Kapitel „Aufrichten“ in der neuen Vorschrift ganz gestrichen worden. Nur in dem Kapitel 62: „Ziel und Grundsätze der Dressur“ ist unter g Seite 128 die „Entstehung der Aufrichtung“ im Rahmen des Dressuraufbaus besprochen.

(Fortsetzung im nächsten Heft)

# Die Reitvorschrift vom 18. 8. 1937 (Schluß)

VON MAJOR (E) BÜRKNER, IM STABE DES INSPEKTEURS DER KAVALLERIE

Schon aus disziplinarischen Gründen mußte eine Behandlung des in ganz Europa, auch von allen deutschen Reitern allgemein angenommenen Sitzes „im Sprung und im Gelände“ erfolgen. Die Reitweise fast aller Nationen über Sprünge hat ergeben, daß das Knie zum Landen das Gewicht des Oberkörpers abfedern muß. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Winkel Oberschenkel—Unterschenkel bei fest-anliegendem Knie im Sprunge geöffnet wird, womit ein unmerkliches Anheben des Gesäßes verbunden ist. Damit wird gleichzeitig vermieden, daß bei einer ausschließlich im Fußgelenk versuchten Nachgiebigkeit — wie in R.-B. 26 verlangt — der Reiterrücken krumm und damit das angespannte federnde Kreuz ausgeschaltet wird. (S. R.-B. 37 Seite 36 Abs. 3 — Seite 93 Ziffer 41 Abs. 1 — Seite 94 Abs. 1, die der schwedischen als rein germanischen Reitvorschrift entnommen sind.)

In der Lehre von „Sitz und Haltung des Reiters“ betont die neue Vorschrift mehr wie bisher die Warnung vor dem hohlen Kreuz. Der Kampf gegen dieses und die starre Form des Reiterkörpers wird in Text und Bildern der R.-B. 37 von Anfang bis Ende durchgeführt. S. z. B. Bild 3 Seite 32, Bild 58 Seite 164, Bild 61 Seite 168 und andere mehr.

In der Lehre von der Ausbildung des Pferdes trägt Ziffer 62 Seite 123 und folgende: „Ziel und Grundsätze der Dressur“ die ersten wichtigen Erkenntnisse und Grundsätze in neuer, prägnanterer Form vor. Diese Ziffer ist — wie früher — das eigentliche Kernstück für den wissenschaftlich geschulten Reiter und Reitlehrer. Dem Grundsatz der Vorschrift, Einschränkung des Stoffumfanges, getreu werden die einzelnen Übungen in logischer Folge kurz und klar aufgeführt, während ihre Ausführung in Kapitel V „Übungen auf ebenem Hufschlag“ beschrieben ist.

Der Erzielung der Versammlung bei den Pferden im zweiten Dienstjahre, ihrer Förderung in Biegsamkeit, Durchlässigkeit und Geraderichtung, damit der vorübergehenden Erlangung der Dressurhaltung, wird, den Steinbrechtschen und Heydebrechtschen Grundsätzen folgend, der Schulterherein gerecht. (S. 165 Bild 59, Ausführung s. S. 73 Ziffer 34.)

Die Seitengänge Travers und Renvers waren schon im Entwurf 34 in Fortfall gekommen. Auch der Oberst v. Heydebred maß ihnen keine Bedeutung bei. Daß diese Seitengänge zur Korrektur des Schulterherein und der Außenstellung mit Vorteil angewandt werden können,

steht außer Frage. Der Forderung nach weitgehender Einschränkung des Stoffumfanges sind diese beiden Seitengänge in der neuen Vorschrift gefallen. Die Gefahr, daß durch zu scharfe Längsbiegung die Pferde verbogen, im Halse eng und im Gange matt werden, wie dies früher häufig der Fall war, ist damit gebannt. Der Reitlehrer von Dressurabteilungen ist ihr in dieser Hinsicht nicht mehr ausgesetzt.

Streichungen von Wiederholungen im Text, auch des Entwurfs von 1934, machten es möglich, folgende Neubearbeitungen in der R.-B. 37 aufzunehmen:

VI. Bodentrickarbeit, Springen und Geländereiten (auf Grund neuer, nach dem Kriege gewonnener Erkenntnisse) (s. oben).

VII. Verhalten auf ungehorsamen Pferden (stärkere Betonung der Einwirkung auf die Pferdepfychie auf Grund der vielen reiterlichen Schwächen, mit denen die Truppe kämpft und der Bedeutung der Erziehung des Pferdes).

IX. Bearbeitung von Pferden mit Gebäudefehlern (enthält keine Rezepte, sondern eine Warnung vor falscher Kniebelei).

X. Besondere Übungen (Anpassung an die Erfordernisse einer neuzeitlichen Kampfausbildung des Einzelreiters).

XV. Einteilung in Reitabteilungen auf Grund der heutigen Gliederung der berittenen und bespannten Einheiten.

Sachverzeichnis (erleichtert gerade dem ungeübteren Reiter und Reitlehrer das Studium der Vorschrift und Aufsuchen der ihm wichtigen Einzelheiten).

Änderungen in der neuen Vorschrift 37 gegenüber dem Entwurf 1934 sind ferner:

~~X. Wegfall der gekreuzten Ausblinderzügel~~ dadurch Anlehnung des Pferdes in der Wendung am äußeren Zügel, wendende Wirkung des inneren.

2. Wegfall des Kapitels „Aufrihtung“ s. oben.

3. Bei jungen Pferden dürfen Volten und Rehtwendungen bei erweitertem Hufschlage auch im Arbeitstrabe getritten werden.

Der Kürze und Klarheit der neuen Vorschrift stehen vor-treffliche Bilder zur Seite, die der Bewegung abgeläuscht und lebendig sind, vor allem immer den geschmeidigen Reiter darstellen mit elastisch gespanntem, nie hohlem Kreuz sowie das zufriedene, nicht gequälte, losgelassene, vorwärtsgehende und sich je nach dem Ausbildungsgrade mit leichter Anlehnung mehr oder wenig selbst tragende Pferd.